

Der Hauptverursacher des Klimawandels soll Kohlendioxid sein. Nachdem zunächst Klimaschutzexperten und Sachverständige für einen Preis für Kohlendioxid, mithin CO₂, plädierten, hat nunmehr auch die Bundesregierung in den Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030 als zweites Element die Bepreisung von CO₂ zum Zwecke des Anreizes der CO₂-Emissionsvermeidung aufgenommen. Auch wenn die Begrifflichkeit darüber hinwegtäuschen mag oder soll, im Kern handelt es sich um die Einführung einer neuen Steuer mit einer Lenkungswirkung hin zu weniger CO₂-Emissionen. Die Systematik erinnert an die Einführung der sog. Ökosteuer vor 20 Jahren. Was als ökologische Steuerreform bezeichnet wurde, war nichts anderes als die Einführung der Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer, verbunden mit dem Ziel, den Energieverbrauch durch die steuerlichen Komponenten zu vermindern und der deutschen Rentenversicherung Mehreinnahmen zu verschaffen. Letzteres ist zweifelsohne gelungen. Aber die Verminderung des Energieverbrauchs? Diese Lenkungswirkung wird nach zwei Studien des DIW in Frage gestellt. Nun stellt sich die Frage, ob die Lenkungswirkung durch die Einführung der Bepreisung von CO₂ erreicht werden kann. Dahinter verbirgt sich der alte Streit, ob Steuern eine Lenkungswirkung entfalten können. Wird das Beispiel der Ökosteuer herangezogen, so ist davon auszugehen, dass die Lenkungswirkung der CO₂-Steuer ebenfalls nicht eintreten wird. Die Einnahmen aus der CO₂-Steuer sollen den Klimaschutzfördermaßnahmen zugutekommen oder als Entlastung den Bürgern zurückgegeben werden. Hier zeigt sich die Fragwürdigkeit der Lenkungswirkung. Es ist aber auch Skepsis angebracht, wenn der Staat auf der einen Seite eine Steuer einführt, um auf der anderen Seite die Bürger zu entlasten. Bisher gibt es kein Beispiel, welches zeigt, dass die Steuerbelastung von Unternehmen und Bürgern nicht steigt. Warum sollte es bei der CO₂-Steuer anders sein?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Unternehmensidentität – Kein „ruhender Gewerbebetrieb“ im Gewerbesteuerrecht – Fortbestehen der Unternehmensidentität bei einer Besitzpersonengesellschaft

1. Der vortragsfähige Gewerbeverlust i. S. des § 10a GewStG geht unter, wenn zum Schluss des Erhebungszeitraums zwar eine die einkommensteuerrechtliche Existenz des Betriebs unberührt lassende Betriebsunterbrechung („ruhender Gewerbebetrieb“) gegeben ist, gewerbesteuerrechtlich hiermit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen bzw. eine andersartige werbende Tätigkeit aufgenommen wird. Es entfällt die für die Verlustfeststellung erforderliche Unternehmensidentität.

2. Bei einer Besitzpersonengesellschaft besteht die Unternehmensidentität jedenfalls so lange fort, als sie mit der nämlichen Betriebskapitalgesellschaft sachlich und personell verflochten bleibt.

BFH, Urteil vom 30.10.2019 – IV R 59/16
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-277-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: EuGH-Vorlage zur Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts

1. Steht Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug in den Fällen, in denen ein Zuordnungswahlrecht beim Leistungsbezug besteht, ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine für die Finanzbehörden erkennbare Zuordnungsentscheidung abgegeben wurde?

2. Steht Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der eine Zuordnung zum privaten Bereich unterstellt wird bzw. eine dahingehende Vermutung besteht, wenn keine (ausreichenden) Indizien für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen?

BFH, Beschluss vom 18.9.2019 – XI R 3/19 und Beschluss vom 18.9.2019 – XI R 7/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-277-2](#) und [BB-ONLINE BBL2020-277-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug setzte nach der Rechtslage im Jahr 1999 eine Rechnung oder Gutschrift in Papierform voraus.

BFH, Urteil vom 15.10.2019 – V R 14/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-277-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grundsätzlich keine Geschäftsveräußerung trotz vollständiger Übertragung der Anteile an einer GmbH; mögliche Geschäftsveräußerung bei Begründung einer Organschaft

1. Die Inhaberschaft von Anteilen an einer GmbH reicht (im Gegensatz zur Inhaberschaft von Vermögenswerten dieser GmbH) für sich genommen nicht hin, um eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der Veräußerin fortführen zu können.

2. Anders kann es sein, wenn die bisherige Organträgerin die Anteile an der GmbH an die neue Organträgerin überträgt.

BFH, Urteil vom 18.9.2019 – XI R 33/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-277-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Säumniszuschläge trotz Anzeige der Masseunzulänglichkeit – Aufrechnung nach Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren

1. Säumniszuschläge entstehen gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 AO auch nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit kraft Gesetzes.

2. Nach Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren sind die während der Masseunzulänglichkeit geltenden Aufrechnungsverbote nicht mehr anzuwenden.

BFH, Urteil vom 17.9.2019 – VII R 31/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-277-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Berücksichtigung von Beitragsnachzahlungen für Vorjahre im Rahmen der Öffnungsklausel

Konnte der Steuerpflichtige in rentenrechtlich zulässiger Weise Nachzahlungen von Vorsorgebeiträgen für ein vorangegangenes Kalenderjahr leisten, die jedoch erst im Zahlungsjahr rentenrechtlich wirksam werden, sind diese Beiträge im Rahmen der Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG als Beiträge für das Jahr zu berücksichtigen, für das sie zulässigerweise geleistet wurden.

BFH, Urteil vom 4.9.2019 – X R 43/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-277-7](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EU

EU-Kommission: EU-Wettbewerbsaufsicht gibt deutsche „Sanierungsklausel“ frei

Die Europäische Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die „Sanierungsklausel“, eine deutsche Steuervergünstigung für notleidende Unternehmen, keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften darstellt. Die Sanierungsklausel